

MERKBLATT

Pilotprojekte

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Z 7b und § 23 Z 6 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F.

1. Definition:

Die Erprobung neuer Formen der regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in einer bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das dafür fachlich geeignete Personal oder durch bewilligte Tagesmütter bzw. Tagesväter.

2. Erläuterungen:

Pilotprojekte werden in bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder in bestehenden Betreuungen bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern abgewickelt. Pilotprojekte weichen von den allgemeinen Regelungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ab, z. B. durch Auflösung der Gruppenstrukturen beim offenen Arbeiten. Rein pädagogische Projekte sind, wie bisher, weder anzeige- noch bewilligungspflichtig.

3. Beispiele für anzeigepflichtige Pilotprojekte:

- spielzeugfreier Kindergarten
- offenes Arbeiten
- Platzsharing im Kindergarten (ausgenommen unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Gruppen)
- Platzsharing in heilpädagogischen Kindergartengruppen
- Platzsharing in heilpädagogischen Hortgruppen mit Kindern mit schwerer Beeinträchtigung (Kinderhöchstzahl 8)

4. Verfahren:

Anzeigepflicht!

- Schriftliche Anzeige spätestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Beginn
- Unterlagen: Bezeichnung des Pilotprojektes; Projektbeschreibung, die die spezifische pädagogische Ausrichtung des Pilotprojektes darstellt, einschließlich einer Beschreibung der Ausgangssituation, der Verantwortlichen, der Ziele und Kriterien der Zielerreichung, des Ablaufes, der Arbeitsweise und der Dauer
- Kenntnisaufnahme der Anzeige; allenfalls bescheidmäßige Untersagung unter den gesetzlich definierten Voraussetzungen
- Vorlage eines Endberichts (nach Beendigung des Pilotprojekts)